

Pilot-Rahmenrichtlinie zur Förderung studentischer Initiativen

des Studierendenparlamentes (StuPa) der Technischen Hochschule Wildau

Gültigkeit: 01. Mai 2025 bis 31. Oktober 2025

§ 1 – Ziel und Zweck der Förderung

Die Förderung studentischer Initiativen durch den Studierendenrat dient der Unterstützung von Projekten, die einen besonderen Mehrwert für die Studierendenschaft der TH Wildau bieten.

Ziel ist es, studentisches Engagement sichtbar zu machen, zu stärken und insbesondere solche Projekte zu fördern, die sonst keine Förderung erhalten würden.

Gefördert werden können insbesondere Projekte mit den folgenden Zielsetzungen:

- Verbesserung des Campuslebens
- Förderung von Innovation und Kreativität
- Stärkung des Miteinanders unter Studierenden
- Unterstützung benachteiligter Gruppen
- Beiträge zu Wissenschaft, Kultur, Sport, Nachhaltigkeit und sozialem Engagement

Eine formale Eingrenzung der Projekttypen erfolgt im Rahmen dieser Pilotphase nicht. Ein Ausschluss erfolgt jedoch bei:

- Doppelfinanzierungen (z. B. durch Hochschule oder Drittmittel)
- Aufgaben, die originär zur Hochschulverwaltung oder -finanzierung gehören
- Projekten mit ausschließlich individuellem Nutzen ohne erkennbaren Mehrwert für die Studierendenschaft

§ 2 – Formen der Förderung

Die Förderung kann in folgenden Formen erfolgen:

1. Einmalige Förderung – zur Deckung projektbezogener Ausgaben
2. Kontinuierliche Förderung – für Projekte mit längerfristigem, nachweislichem Mehrwert (z. B. technische Infrastruktur oder Services)
3. Projektbezogene Ausschreibung – durch den StuRa ausgelobte Wettbewerbe oder Preise für bestimmte Themenbereiche

§ 3 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Einzelpersonen, die während der Projektdauer an der TH Wildau immatrikuliert sind
- informelle Gruppen
- Fachschaften
- anerkannte Hochschulgruppen

§ 4 – Antragsverfahren

Ausschreibungszeiträume:

Anträge können jeweils bis zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) eingereicht werden. Die Auswahl und Vergabe erfolgen jeweils im darauffolgenden Monat.

Ausgefülltes Formular zu folgenden Informationen (digital per E-Mail an info@stura-wildau.de oder über die Website):

- Verpflichtend:

- Angaben zu Antragsteller (Name, Studiengang, Semester, Kontakt)
- Bestätigung der Immatrikulation über die gesamte Projektdauer
- Projekttitle, Kurzbeschreibung, Projektstand
- Beschreibung des Mehrwerts für die Studierendenschaft
- Angaben zur ggf. vorhandenen externen Finanzierung
- Angaben zur Projektlaufzeit
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Projektdaten

- Optional:

- Detaillierte Projektbeschreibung (Problem, Zielstellung, Vorgehensweise)
- Skizzen, Visualisierungen o. ä.

- Finanzplanung:

- Verwendung des Budgets (Freitext)
- gewünschte Förderform (einmalig/kontinuierlich)
- Betrag und Zeitraum (bei kontinuierlicher Förderung)

§ 5 – Entscheidungsprozess

Zuständigkeit:

Das Referat Hochschulpolitik ist verantwortlich für die formale Prüfung und begleitet den Auswahlprozess.

Ablauf:

1. Kontaktaufnahme der Antragstellenden mit dem Referat Hochschulpolitik
2. Rückmeldung mit Formular und Einladung zur StuRa-Sitzung
3. Pitch des Projekts (5–10 Minuten) in öffentlicher StuRa-Sitzung
4. Interne Beratung im Anschluss
5. Abstimmung über Förderung in derselben Sitzung
6. Rückmeldung per E-Mail (begründete Annahme oder begründete Ablehnung)
7. Bei Ablehnung: Möglichkeit zur überarbeiteten Wiedereinreichung
8. Bei Annahme: Auszahlung gemäß Förderform
9. Veröffentlichung des Projekts mit Fördersumme auf der Website
10. Während der Umsetzung: regelmäßige Statusberichte
11. Nach Projektabschluss: Projektbericht + Belege und Nachweise

§ 6 – Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage folgender Bewertungskriterien:

- Mehrwert für die Studierendenschaft (Reichweite, Relevanz)
- Innovationsgrad
- Nachhaltigkeit des Projektes
- Realisierbarkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Förderkategorien des § 17 BbgHG.

§ 7 – Rechtliche Grundsätze

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Die Förderung erfolgt freiwillig und unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.
- Der StuRa behält sich vor, bewilligte Förderungen bei schwerwiegenden Verstößen oder falschen Angaben zurückzuziehen.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Einverständnis zur Veröffentlichung auf der StuRa-Website gegeben wird.
- Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die angegebenen Zwecke verwendet werden; ein Nachweis durch Belege ist verpflichtend.

§ 8 – Gültigkeit und Evaluation

Diese Rahmenrichtlinie gilt als Pilotprojekt bis zum 31. Oktober 2025. Mittels Beschluss des Studierendenparlamentes kann die Pilotphase verlängert werden.

Bis dahin wird eine Evaluation durchgeführt, deren Ergebnisse zur Erstellung einer dauerhaften Richtlinie herangezogen werden.